

21/IX. 1915

21
52

Petroleumarten. Die Petroleumknappheit veranlaßt den Magistrat von Stettin, die Verteilung der verfügbaren Erdölvorräte innerhalb des Stadtkreises in die Hand zu nehmen. Um den Umfang des allerdringendsten Bedarfs zu ermitteln, wird jeder Einwohner, der keine andere Beleuchtungsmöglichkeit hat, also nicht Gas, Elektrizität oder Spiritusglühlicht brennen kann, aufgefordert, seinen Petroleumbedarf bis zum 28. September anzumelden. Der Kreis der Bezugsberechtigten ist eng geschlossen; wer mehr als eine Petroleumlampe brennen muß, hat die Notwendigkeit jeder weiteren Lampe auf der Meldung besonders zu begründen. Ausgeschlossen vom Bezug und Verkauf durch die Stadt ist Petroleum für Kochzwecke, für Flur- und Treppen-

beleuchtung, für Beleuchtung von Waschtüchen, Ställen und anderen Nebenräumen, für Hofbeleuchtung, Wagen usw. Vorzugsweise Berücksichtigung finden solche Personen, die ihren Erwerb durch Heimarbeit und ihre Erwerbstätigkeit bisher in eigener Wohnung ausgeübt haben. Das Erdöl wird, wie es in der Bekanntmachung vom 16. September heißt, von einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt ab nur gegen Bezugsmarken, wie bei der Brotverteilung, verkauft werden.